

Willensvollstrecker: Wann macht er Sinn, was darf und was muss er tun

Kostspielige erbrechtliche Streitigkeiten entstehen meist deshalb, weil über die Verwaltung oder Teilung der Erbschaft Uneinigkeit unter den Erben besteht oder die Erben generell zerstritten sind. Hier kann die Einsetzung eines Willensvollstreckers Abhilfe schaffen.

Was macht ein Willensvollstrecker?

Der Willensvollstrecker hat die Aufgabe – wie es sein Name schon sagt – dem letzten Willen des Erblassers zur Durchsetzung zu verhelfen. Er hat zwei Hauptaufgaben: Er muss einerseits die Erbschaft als Ganzes verwalten und andererseits auf eine Teilung der Erbschaft unter den Berechtigten hinarbeiten.

Verwalten bedeutet, dass der Willensvollstrecker dafür zu sorgen hat, dass die Erbschaft bis zur Verteilung erhalten bleibt und dass ihr anhaftende Lasten bereinigt werden. Beispielsweise bezahlt er Schulden des Erblassers, verkauft verderbliche Waren, schliesst



Es ist ratsam, sich Gedanken zu machen, ob nicht ein Willensvollstrecker die Erbteilung erleichtern könnte. Bild: Adobe Stock

Mietverträge über Liegenschaften in der Erbschaft ab oder kündigt diese. Die Verwaltung kann so weit gehen, dass der Willensvollstrecker die Organisation und Führung eines ganzen Betriebs regeln muss. Selbstverständlich kann er sich, wenn nötig, auf Kosten der Erbschaft dazu Hilfe holen und auch Aufgaben delegieren. Wie weit die Befugnisse und Pflichten des Willensvollstreckers gehen, ist in manchen Fällen umstritten. Deshalb ist eine genaue Umschreibung im Testament zu empfehlen. Auf die Teilung hinwirken, bedeutet, dass der Willensvollstrecker

unter Berücksichtigung des letzten Willens des Erblassers und der Interessen der Erben einen Erbteilungsvertrag ausarbeitet. Mit Abschluss dieses Vertrags unter den Miterben ist die Arbeit des Willensvollstreckers getan und sein Mandat beendet.

Wann macht es Sinn, einen Willensvollstrecker einzusetzen?

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers macht grundsätzlich vor allem in drei Fällen Sinn. Erstens, wenn absehbar ist, dass die Verwaltung und Teilung der Erbschaft besonders kompliziert sein wird. Zweitens, wenn schon zu Lebzeiten des Erblassers erkennbar ist, dass die Erben zerstritten sind. Und drittens, wenn eine grosse Zahl an Miterben besteht.

Da die Erben als sog. Gemeinschaft zur gesamten Hand nur gemeinsam über die Erbschaft verfügen können, ist die Verwaltung oft sehr umständlich. Es braucht grundsätzlich für jede Verwaltungshandlung die Zustimmung aller Erben.

Selbstverständlich können die Erben auch selbstständig einem von ihnen

«Je grösser die Erbschaft, die Erbengemeinschaft oder deren gegenseitige Missgunst, desto eher ein Willensvollstrecker.»

oder einem Dritten Verwaltungshandlungen übertragen, dafür braucht es aber Einigkeit unter den Erben. Sind die Erben zudem zerstritten, kann dies dazu führen, dass die Erbschaft blockiert ist und nützliche Verwaltungshandlungen unterbleiben.

Wer eignet sich als Willensvollstrecker?

Der Erblasser ist bei der Wahl des Willensvollstreckers frei. Er kann eine oder mehrere handlungsfähige natürliche oder juristische Personen im Testament oder Erbvertrag als Willensvollstrecker einsetzen. In aller Regel ist es eine Vertrauensperson des Erblassers, welche über die notwendigen Fähigkeiten zur Ausführung der Tätigkeit verfügt.

Grundsätzlich ist es auch möglich, einen der Erben als Willensvollstrecker einzusetzen. Davon ist aber in den meisten Fällen abzuraten, da Interessenkonflikte vorprogrammiert sind.

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist bei Weitem nicht immer sinnvoll. Es wird stark in die Rechte der Erben eingegriffen und der Willensvollstrecker kostet Geld.

Sinnvoll ist er dann, wenn die Erbschaft sehr umfangreich und kompliziert ist. Ebenso bei einer grossen Erbengemeinschaft oder wenn diese zerstritten ist.

In solchen Fällen kann der Willensvollstrecker teilweise sogar Kosten einsparen, welche eine Auseinandersetzung der Erben untereinander mit sich bringen würde. ■



Daniel Knébel, MLaw
Rechtsanwalt
Niklaus Rechtsanwälte